



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover  
Herschelstraße 3  
30159 Hannover

Az. 581ppi/014-2019#015  
Datum: 15.09.2021

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Bf. Dorum: Verlängerung des Mittelbahnsteiges der  
Verkehrsstation“**

**in der Gemeinde Wurster Nordseeküste  
im Landkreis Cuxhaven**

**Bahn-km 205,300**

**der Strecke 1310 Bhv-Speckenbüttel - Cuxhaven**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station&Service AG  
Regionalbereich Nord  
Bahnhofsmanagement Bremen  
Bahnhofsplatz 15  
28195 Bremen**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	6
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE .....	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	7
A.4.4	Immissionsschutz .....	7
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	9
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	9
A.4.7	Kampfmittel.....	9
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	10
A.4.9	Belange mobilitätseingeschränkter Personen .....	10
A.4.10	Unterrichtungspflichten .....	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	10
A.5.1	Zusage gegenüber dem Sozialverband Deutschland (SoVD) .....	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	11
A.7	Sofortige Vollziehung.....	11
A.8	Gebühr und Auslagen.....	11
B.	Begründung .....	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	12
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	16
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	16
B.2.2	Zuständigkeit .....	17
B.3	Umweltverträglichkeit .....	17
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	17
B.4.1	Planrechtfertigung.....	17
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk .....	18
B.4.3	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE .....	18
B.4.4	Variantenentscheidung.....	18
B.4.5	Wasserhaushalt .....	19
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege .....	20
B.4.7	Immissionsschutz .....	20

B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	23
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	23
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten .....	24
B.4.11	Kampfmittel.....	24
B.4.12	Sonstige öffentliche Belange .....	25
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	27
B.5	Gesamtabwägung .....	28
B.6	Sofortige Vollziehung.....	28
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	28
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	29

Auf Antrag der DB Station & Service AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf. Dorum: Verlängerung des Mittelbahnsteiges der Verkehrsstation“ in der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Landkreis Cuxhaven, Bahn-km 205,300 der Strecke 1310 Bhv-Speckenbüttel - Cuxhaven, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Verlängerung des Mittelbahnsteigs im Bahnhof Dorum um ca. 35 m von km 205,541 bis 205,576 entlang der Strecke 1310 für eine Bahnsteignutzlänge von 170 m mit einer Höhe von 550 mm über Schienenoberkante
- die Ergänzung der Beleuchtungsanlage, der Bahnsteigausstattung, des Wegeleitsystems und der Bahnsteigentwässerung

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) der Planunterlagen verwiesen.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<a href="#">Erläuterungsbericht vom 01.09.2021, 20 Seiten</a>	festgestellt
2	Übersichtspläne	
2.1	Übersichtskarte vom 02.10.2019, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Flimas-Plan vom 11.07.2017, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
3.1	<a href="#">Lageplan vom 01.09.2021, Maßstab 1:500</a>	festgestellt
4.1	<a href="#">Bauwerksverzeichnis vom 01.09.2021, 1 Seite</a>	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1	Grunderwerbsplan vom 02.10.2019, Maßstab 1:500	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 02.10.2019, 2 Seiten	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.1	Bauwerksplan – Draufsicht – vom 02.10.2019, Maßstab 1:500	festgestellt
7.2	Bauwerksplan – Querschnitt – vom 02.10.2019, Maßstab 1:50	festgestellt
7.3	Bauwerksplan – 3D-Ansicht – vom 02.10.2019, Maßstab 1:200	nur zur Information
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 01.09.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
9.1	Fotodokumentation von Juni 2019, 6 Seiten	nur zur Information
10.1	Kabel- und Leitungsplan vom 02.10.2019, Maßstab 1:500	nur zur Information
11.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom 09.08.2019, 55 Seiten	nur zur Information
12	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag	
12.1	Bestands- und Konfliktplan vom 02.10.2019, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.2	Maßnahmenplan vom 02.10.2019, Maßstab 1:500	festgestellt
12.3	Ersatzmaßnahmenplan vom 02.10.2019, Maßstab 1:2000	festgestellt
12.4	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag vom 12.09.2019 inkl. Maßnahmenblätter, 40 Seiten	festgestellt

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind **in blau** kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser von der Verlängerung des Bahnsteiges Dorum über das Verbandsgewässer III. Ordnung C 204 in den Vorfluter einzuleiten. Die geltenden Nebenbestimmungen sind unter Kap. A.4.2 aufgeführt. Auf die gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 WHG auch nachträglich bestehende Möglichkeit der Anordnung von Inhalts- oder Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

##### A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

##### A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

An der Einleitungsstelle

Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
UTM				
E 32472096	N 5949342	Dorum	19	8/34

dürfen folgende Einleitungsmengen nicht überschritten werden:

- 15,5 l/s
- 800 m³/a

1. Bei der Errichtung der Anlage hat der Erlaubnisinhaber die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

2. Der Erlaubnisinhaber hat der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Cuxhaven, alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art sowie mögliche Auswirkungen unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Böschung des Gewässers C 204 ist bei Ausspülungen an der Einleitungsstelle im Bedarfsfall zu sichern. Die künftige Unterhaltung des Auslaufbauwerks unterliegt dem Erlaubnisinhaber und geht zu Lasten dessen.

4. Sollte sich später die Notwendigkeit einer Sohl- und Böschungsbefestigung der Gewässer ergeben, so hat der Erlaubnisinhaber dieses ggf. in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband Grauwallgebiet unverzüglich durchzuführen.

5. Das Abflussrohr darf an der Einleitungsstelle über die Böschung nicht hinausragen, damit die Räumarbeiten an der Böschung nicht behindert werden.
6. Der Wasser- und Bodenverband übernimmt als Unterhaltungspflichtiger keine Garantie für die Einhaltung der Wasserstände in dem vorgenannten Gewässer, so dass der Einleiter gegenüber dem Verband bezüglich der Wasserstände keine Ansprüche geltend machen kann.
7. Die Einleitungsstellen sind dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren. Die Unterhaltung der Markierung obliegt dem Einleiter.
8. Erschwernisse bei der Gewässerunterhaltung, die auf die vorgenannte Einleitung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Einleiters.
9. Bei Problemen mit Rückstau ist durch den Erlaubnisinhaber selbsttätig und zu eigenen Lasten eine Sicherung vor Rückstau zu errichten.
10. Unfälle oder andere Ereignisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen können, sind der unteren Wasserbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Hannover, Sachbereich 6 Nord unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die wassergefährdenden Stoffe nicht in das Gewässer abgeleitet werden.

#### **A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 12) beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

#### **A.4.4 Immissionsschutz**

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

##### **A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 beachtet wird.

Zur Verringerung baubedingter Schallimmissionen hat die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten:

- Es sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (32. BImSchV). Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, weitestgehend verhindert werden. Wenn möglich, sind einzusetzende Baugeräte mit Schalldämpfern auszustatten.
- Von der Ausführungsfirma ist eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten in den Angebotsunterlagen darzulegen.
- Die Arbeiter und insbesondere die Maschinenführer auf der Baustelle sind hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung umfangreich zu instruieren.
- Die Anwohner sind rechtzeitig über die bevorstehenden Baumaßnahmen, die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen zu informieren und über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
- Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, zu benennen.
- Weitere zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.) sind zu prüfen.

#### **A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Zur Verringerung baubedingter Erschütterungsimmissionen hat die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten:

- Es sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (32. BImSchV). Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass Erschütterungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, weitestgehend verhindert werden.



Für Gebäude mit geringerem Abstand als 25 m zur Baumaßnahme sind außerdem folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Anwohner sind rechtzeitig über die bevorstehenden Baumaßnahmen, die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen und die zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen zu informieren und über die Unvermeidbarkeit der Erschütterungseinwirkungen aufzuklären. Die Information über die Erschütterungswirkungen auf Gebäude kann insbesondere enthalten, dass etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für keines der Gebäude bei den geplanten Bauverfahren zu erwarten sind.
- Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, zu benennen.
- Für das Gebäude Dorumer Bahnhofstraße 1A ist eine gebäudetechnische Beweissicherung vor und nach Ende der Baumaßnahmen durchzuführen.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Inhalte des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes sind zu beachten und umzusetzen.

Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich die zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

#### **A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bezüglich der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen. Die Hinweise und Forderungen in den jeweiligen Stellungnahmen sind zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat in aktuelle Bestandspläne Einsicht und auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu verständigen.

#### **A.4.7 Kampfmittel**

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt

oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

#### **A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Mit den betroffenen Eigentümern ist vor Inanspruchnahme und bei Rückgabe eine Zustands- bzw. Beweissicherung durchzuführen.

#### **A.4.9 Belange mobilitätseingeschränkter Personen**

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Detailplanung im Hinblick auf die Hinweise des Sozialverbands Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. aus dessen Stellungnahme vom 08.12.2020 weiter optimiert werden kann.

#### **A.4.10 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Gemeinde Wurster Nordseeküste und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.5.1 Zusage gegenüber dem Sozialverband Deutschland (SoVD)**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Fahrkartenautomaten auf Wunsch des SoVD ergänzend zum Projektauftrag mit einem Abzweigfeld an das taktile Leitsystem anzuschließen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Bf. Dorum: Verlängerung des Mittelbahnsteiges der Verkehrsstation“ hat die Verlängerung des Mittelbahnsteigs um ca. 35 m auf eine Bahnsteignutzlänge von 170 m in einer Höhe von 55 cm über Schienenoberkante für die Bedienung längerer Züge zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 205,300 der Strecke 1310 Bhv-Speckenbüttel - Cuxhaven in der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Landkreis Cuxhaven. Zusätzlich werden Beleuchtungsmaste, das Wegeleitsystem, Ausstattungselemente sowie die Bahnsteigentwässerung ergänzt.

Zu den weiteren Einzelheiten des geplanten Zustandes der Anlage, wird auf den Erläuterungsbericht, welcher Bestandteil der Planunterlagen ist, verwiesen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord, Bahnhofsmanagement Bremen (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.10.2019 Az. I.SP-N-I(P2) so eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bf. Dorum: Verlängerung des Mittelbahnsteiges der Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 11.10.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.09.2020, Az. 581ppi/014-2019#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 24.09.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Cuxhaven
2.	Gemeinde Wurster Nordseeküste
3.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
4.	DB Netz AG, Regionalnetzplanung und -steuerung
5.	DB Netz AG, Infrastrukturentwicklung
6.	DB Station & Service AG, Stationsbetreuung
7.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
9.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
10.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH
12.	Stadtwerke Cuxhaven
13.	Deichverband Land Wursten
14.	Wasser- und Bodenverband (WABO) Grauwall-Gebiet
15.	Unterhaltungsverband (UHV) Land Wursten
16.	Sozialverband Deutschland (SoVD)
17.	EWE Netz GmbH
18.	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)
19.	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)
20.	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
21.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Umwelt)
22.	DB Immobilien Region Nord

Im Zuge der Direktbeteiligung im Zusammenhang mit der geplanten Kompensationsmaßnahme wurden folgende Stellen beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
23.	Landkreis Wesermarsch
24.	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
25.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
26.	Landvolk Niedersachsen
27.	Eigentümer der Nachbargrundstücke des Flurstückes, auf dem die Kompensationsmaßnahme geplant ist
28.	Pächter des Flurstückes, auf dem die Kompensationsmaßnahme geplant ist

Innerhalb der bis zum 28.01.2021 laufenden Frist für die Abgabe einer Stellungnahme gingen 12 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein.

Das Eisenbahnbundesamt, Sachbereich 6 hat nach gewährter Fristverlängerung bis zum 11.02.2021 eine weitere Stellungnahme abgegeben. Innerhalb der bis zum 02.08.2021 laufenden Frist für die Direktbeteiligung ist eine Stellungnahme eingegangen.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stellungnahme vom 27.01.2021, Az. TOEB.2020.12.00162
9.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Stellungnahme vom 09.12.2020, Az. 62018-08-359
22.	DB Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 04.01.2020, Az. TÖB-HH-20-92268

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Cuxhaven Stellungnahme vom 28.01.2021, Az. 63.3-BI
2.	Gemeinde Wurster Nordseeküste

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 26.01.2021, Az. 400
3.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Stellungnahme vom 05.01.2021, Az. TB-2020-01249
5.	DB Netz AG, Infrastrukturentwicklung Stellungnahme vom 17.01.2021, kein Az.
10.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 19.01.2021, Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00952806
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 09.12.2020, kein Az.
13. - 15.	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände für die Mitgliedsverbände UHV Land Wursten, WABO Grauwall-Gebiet und Deichverband Land Wursten Stellungnahme vom 22.12.2020, kein Az.
16.	Sozialverband Deutschland (SoVD) Stellungnahme vom 08.12.2020, kein Az.
17.	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 14.12.2020, kein Az.
21.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Umwelt) Stellungnahme vom 10.02.2021, Az. 58611-576te/001-1114#007

Folgende Stellungnahmen im Rahmen der Direktbeteiligung enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

25.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 02.08.2021, Az. 20 21 001 (C) - Stei/He
-----	--

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 14.12.2020 bis 13.01.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 26.11.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung war zudem ab dem 03.12.2020 auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt. Ende der

Einwendungsfrist war der 28.01.2021. Private Einwendungen sind nicht erhoben worden.

#### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Stellungnahmen von anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen abgegeben.

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Mit Schreiben vom 24.04.2021 hat die Anhörungsbehörde den Trägern öffentlicher Belange, die neben Hinweisen und Anregungen auch geringfügige Bedenken geäußert haben, vorgeschlagen, auf die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG zu verzichten. Es erfolgte keine Äußerung. Dies wurde als Zustimmung zum Verzicht gewertet. Da Einwendungen privater Betroffener nicht erhoben wurden, war eine weitere Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf die Einschätzung und Bewertung der öffentlichen und privaten Belange seitens der Anhörungsbehörde nicht erforderlich, so dass sie nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erörterung verzichten konnte.

#### **B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 03.08.2021 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Aus Sicht der Anhörungsbehörde erscheint das Vorhaben im beantragten Umfang grundsätzlich planfeststellungsfähig.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.



## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord, Bahnhofsmanagement Bremen.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

### **B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist ein künftiger Halt längerer Züge im Bahnhof Dorum. Der Bahnhof Dorum verfügt derzeit über einen Mittelbahnsteig mit einer Baulänge von ca. 140 m zwischen km 205,401 und km 205,541 und einer Höhe von 550 mm über Schienenoberkante an der eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke 1310 Bremerhaven – Cuxhaven. Es handelt sich dabei um eine Strecke des Eisenbahnsystems der Europäischen Union. Der Bahnhof ist barrierefrei ausgebaut und wird regelmäßig von den Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) angefahren. Die haltende Zuggattung ist derzeit der LINT41.

Für den geplanten Einsatz längerer Züge ist der bestehende Mittelbahnsteig um ca. 35 m von km 205,541 bis km 205,576 in einer Höhe von 550 mm über Schienenoberkante (analog zum Bestand) zu verlängern, um eine Bahnsteignutzlänge von 170 m zu gewährleisten. Künftig sollen Fahrzeuge der Größenordnung eines LINT54 in Dreifachtraktion zzgl. Bremsungenaugigkeit am Bahnsteig halten können. In

der geplanten Bahnsteignutzlänge von 170 m ist zudem eine Toleranz für künftige Fahrzeugentwicklungen in Höhe von 7 m enthalten.

Im Zuge der Bahnsteigverlängerung werden zudem Ergänzungen der Beleuchtungsanlage, des Wegeleitsystems, der Bahnsteigausstattung sowie der Bahnsteigentwässerung vorgenommen.

Die Umsetzung des Vorhabens ist im Rahmen von Verbesserungs- und Ausbaumaßnahmen des Schienenpersonennahverkehrs vorgesehen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk**

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck vom 09.10.2019 (Ziffer 3.8), dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und damit keine Abweichungen von Regelwerken – sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Bezug auf den späteren Betrieb – vorliegen.

#### **B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV, VV BAU und VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.4 Variantenentscheidung**

Die Richtung sowie die Länge des Verlängerungsbauwerks waren in der Aufgabenstellung vorgeschrieben. Daher und aufgrund der geringen Komplexität der Maßnahme gab es innerhalb des Vorhabens keine zu untersuchenden Varianten.

## **B.4.5 Wasserhaushalt**

### **B.4.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Die bisherige Regenwasserentwässerung des Mittelbahnsteigs erfolgt über die Muldenrinnen in der Mitte des Bahnsteiges. Deren Abläufe sind an eine Entwässerungsleitung angeschlossen, die am bestehenden Bahnsteigende mit einer Rohrquerung unter dem Gleis 1 hindurchgeführt wird, dann parallel zum Gleis 1 in nördlicher Richtung läuft und nach ca. 250 m an einen Vorfluter angeschlossen wird.

Die Bahnsteigverlängerung soll ebenso über Muldenrinnen mittig des Bahnsteigs entwässert werden. Eine Sammelleitung bündelt das Regenwasser und schließt an den bestehenden Entwässerungsschacht an. Es ändert sich folglich nur die Einleitmenge in den Vorfluter. Die bestehenden Leitungen sowie der Anschluss an den Vorfluter bleiben vollständig erhalten. Der bestehende Entwässerungsschacht wird auf die neue Bahnsteighöhe erhöht.

Die Einleitung von Niederschlagswasser über eine Entwässerungsleitung in einen Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Die Vorhabenträgerin hat die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser gemäß § 8 WHG i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz, ausgestellt vom Landkreis Cuxhaven (Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft) am 10.01.2019 (Az. 66.31.80 – 83 0133), vorgelegt (Ergänzende Unterlage 13.8.1). Aus der Erlaubnis gehen die Lage der Einleitungsstelle, die maximale Einleitmenge, die zu beachtenden Nebenbestimmungen sowie weitere Hinweise hervor.

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in Kap. A.3.1 des Beschlusses erteilt, die zu beachtenden Nebenbestimmungen sind in Kap. A.4.2 aufgeführt.

### **B.4.5.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Der Sachbereich 6 des Eisenbahnbundesamtes hat in seiner Stellungnahme vom 10.02.2021 (Az. 58611-576te/001-1114#007) aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken geäußert, sofern die dort genannten Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung berücksichtigt würden. Die Vorhabenträgerin nimmt diese zur Kenntnis und sagt zu, diese dem Bahnhofsmanagement zu übergeben und einzuhalten. Vor dem Hintergrund der Erwidern der Vorhabenträgerin sieht die Planfeststellungsbehörde hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

#### **B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

Um den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen, hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag inkl. Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern vorgelegt (Unterlage 12). Durch eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Vegetation und Boden vermieden werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme können zudem Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff gemäß § 14 BNatSchG wird durch eine Ersatzmaßnahme kompensiert. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Unterlage 12 verwiesen.

Der Landkreis Cuxhaven als Untere Naturschutzbehörde (UNB) äußert in seiner Stellungnahme vom 28.01.2021 (Az. 63.3-BI) keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und der Vorbelastungen des zu beseitigenden Biotops werde der Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahme im benachbarten Landkreis Wesermarsch zugestimmt. Die Zustimmung erfolge vorbehaltlich der Zustimmung der UNB des Landkreises Wesermarsch, die von der Vorhabenträgerin zwingend einzuholen sei. Die Vorhabenträgerin hat die Zustimmung des Landkreises Wesermarsch mit Datum vom 23.02.2021 vorgelegt.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die im LBP (Unterlage 12) beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf. Die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz werden im Rahmen des Vorhabens gewahrt.

#### **B.4.7 Immissionsschutz**

Baustellen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 22 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG muss der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sicherstellen, dass schädliche Umweltwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage 11 eine Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vorgelegt. Die wesentlichen Aussagen des Gutachtens sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.

#### **B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Für Art und Ausmaß von Baulärm ist gemäß § 66 BImSchG die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) maßgebend. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Sie konkretisiert damit für Baumaschinengeräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen aus § 3 Abs. 1 BImSchG.

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, sodass § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt. Dabei sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Gemäß der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 11) wurden auf Basis des Bauablaufplans vier schalltechnisch relevante Bauphasen definiert (Phase 1 – Vorarbeiten, Phase 2 – Hauptarbeiten in nächtlichen Sperrpausen, Phase 3 – Hauptarbeiten in Zugpausen, Phase 4 – Restarbeiten). Die Phasen dauern jeweils ca. 10 Tage an, für Phase 3 sind 20 Tage angesetzt. Nächtliche Bautätigkeiten sind lediglich in Phase 2 an maximal sechs aufeinander folgenden Nächten geplant. Die Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm werden für die Tagzeit (7:00 – 20:00 Uhr) in allen Bauphasen eingehalten.

In der Bauphase 2 kann es – unter Berücksichtigung der bestehenden Geräuschvorbelastung – an insgesamt 10 Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm in der Nacht (20:00 – 7:00 Uhr) kommen. Eine Überschreitung der in höchstrichterlicher Rechtsprechung entwickelten „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ von 60 dB(A) in der Nacht (BVerwG, Urteil vom 15.12.2011 – 7 A 11.10) ist nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ist durch den Schienenverkehr bereits eine vorhandene Lärmvorbelastung gegeben, die insbesondere nachts zum Teil oberhalb der maßgebenden

Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm liegt und somit von der schutzbedürftigen Nachbarschaft hinzunehmen ist. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Geräuschvorbelastung können sich demzufolge potenzielle Betroffenheiten reduzieren.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die planerische Abwägung der Vorhabenträgerin, betriebsbehindernde Bauarbeiten im Nachtzeitraum durchzuführen, auch vor dem Hintergrund der hierdurch zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen im Ergebnis nicht zu beanstanden ist und der Vorhabenträgerin daher nicht aufgegeben wird, den Bauablauf gegenüber ihrer bisherigen Planung zu ändern oder nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen.

Die Planfeststellungsbehörde setzt die Schwelle für die (Un-)Zumutbarkeit von Baulärm bei den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm an. Die Vorhabenträgerin hat Angaben zu einer Vorbelastung an den verschiedenen Immissionsorten gemacht, die im Sinne einer anderen Bewertung der Zumutbarkeit von Baulärm (im Sinne von höheren Beurteilungspegeln) Berücksichtigung finden können.

Im vorliegenden Fall ist eine vorhandene Lärmvorbelastung in Dorum insbesondere durch den Verkehrslärm der Bahnlinie 1310 gegeben. Im Einflussbereich dieses Verkehrsweges ergibt sich an der schutzbedürftigen Nachbarschaft in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme eine maximale Vorbelastung bis zu ca. 62/63 dB(A) am Tag/in der Nacht. Die Geräuschvorbelastung liegt insofern insbesondere nachts oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm.

In der Unterlage 11 werden in Kapitel 5.5 und 5.6 verschiedene Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und zur Konfliktbewältigung thematisiert. Da die Vorhabenträgerin sich nicht mit allen Maßnahmen in ihrem Erläuterungsbericht auseinandergesetzt hat und damit weder deren Wirksamkeit in der Sache verneint noch sie als unverhältnismäßig bewertet hat, ordnet das Eisenbahn-Bundesamt in Kap. A.4.4.1 verschiedene Maßnahmen an.

Die Nebenbestimmungen in Kap. A.4.4.1 sind geeignet und erforderlich, um den in der Abwägung zurückgestellten Belangen zu einem angemessenen Ausgleich zu verhelfen. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie für die Vorhabenträgerin zumutbar sind und diese nicht über Gebühr belasten.

#### **B.4.7.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Die Bewertung der baubedingten Erschütterungsimmissionen erfolgte anhand der Vorgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ (s. Unterlage 11, Kap. 6). Im Zuge der Abbruch- und Verdichtungsarbeiten kommt es sowohl tagsüber als auch nachts zu Erschütterungsimmissionen. Auf Basis der geplanten Bauverfahren sind durch die baubedingten Erschütterungen während der Nacht potenzielle Betroffenheitsbereiche für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) bei Gebäuden mit geringerem Abstand als 25 m zur Baumaßnahme nicht auszuschließen. Für das Gebäude „Dorumer Bahnhofstraße 1A“ kann demzufolge nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen auftreten werden.

In Kapitel 6.5 werden verschiedene Maßnahmen zur Minderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen thematisiert, die auch im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 9.1.3) aufgegriffen werden. Da aus dem Erläuterungsbericht nicht eindeutig hervorgeht, welche Maßnahmen im Rahmen des für zweckmäßig erachteten Schutzkonzeptes umgesetzt werden sollen, ordnet das Eisenbahn-Bundesamt in Kap. A.4.4.2 verschiedene Maßnahmen an. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sowie um Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es aufgrund des Ergebnisses der Erschütterungsprognose für zweckmäßig, für das Gebäude Dorumer Bahnhofstraße 1A die Durchführung einer gebäudetechnischen Beweissicherung vor und nach Ende der Baumaßnahmen anzuordnen.

#### **B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Um den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes Rechnung zu tragen, wurde der Vorhabenträgerin in Kap. A.4.5 aufgegeben, die Inhalte des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (ergänzende Unterlage 13.3) umzusetzen und die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren, falls Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben.

#### **B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die EWE NETZ GmbH (14.12.2020), die Deutsche Telekom Technik GmbH (09.12.2020) sowie die Vodafone Kabel Deutschland GmbH (19.01.2021) weisen in ihren Stellungnahmen auf die jeweils eigenen im Plangebiet befindlichen Telekommunikationsanlagen hin. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass im direkten

Baubereich keine Anlagen oder Leitungen der betroffenen Leitungsträger vorliegen würden.

Um Zweifel im Hinblick auf die Lage von Versorgungsleitungen zu beseitigen, regt die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 03.08.2021 an, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, in aktuelle Bestandspläne Einsicht zu nehmen und auf eventuell vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht und nimmt zur Wahrung der Belange von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen unter Kap. A.4.6 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss auf.

#### **B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die bestehenden Straßen und Wege der Ortschaft Dorum werden durch die notwendigen Zufahrten zur Baustelle und zu den Baustelleneinrichtungsflächen geringfügig beansprucht. Dies betrifft im Wesentlichen die Straßen „Dorumer Bahnhofsstraße“, „Eichenhamm“ und „Alsumer Specken“. Eine temporäre Errichtung von Zufahrten ist nicht notwendig.

Die Vorhabenträgerin gibt im Erläuterungsbericht an (Unterlage 1), dass die Baustellenzuwegungen entsprechend gesichert werden und das Gelände der Baustelleneinrichtungsflächen in den Ursprungszustand zurückversetzt wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

#### **B.4.11 Kampfmittel**

Das LGLN gibt in seiner Stellungnahme vom 05.01.2021 (Az. TB-2020-01249) an, dass eine Luftbildauswertung nur für einen Teil der betroffenen Fläche stattgefunden habe (Fläche B). Für die andere Teilfläche (Fläche A) bestünde ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel, weshalb eine Luftbildauswertung empfohlen werde.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass ein Gutachten bzgl. der Kampfmittelthematik erstellt wurde, welches die Kampfmittelfreiheit bestätige. Dieses Gutachten liegt den Antragsunterlagen als ergänzende Unterlage 13.2 bei.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus das Ergebnis der Luftbildauswertung durch das LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover (Datum: 10.12.2020, Az. BA-2020-04227) für die betroffene Fläche vorgelegt (ergänzende Unterlage 13.8.7). Aus der Unterlage geht hervor, dass keine Kampfmittelbelastung auf der betroffenen Fläche im Bahnhof Dorum vermutet wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren



Regelungsbedarf. Für den Fall, dass während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wurde die Nebenbestimmung A.4.7 in den Beschluss aufgenommen.

#### **B.4.12 Sonstige öffentliche Belange**

##### **B.4.12.1 Sozialverband Deutschland (SoVD), Landesverband Niedersachsen**

Der SoVD begrüßt in seiner Stellungnahme vom 08.12.2020 das Vorhaben grundsätzlich und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf das barrierefreie Planen und Bauen bei Beachtung der folgenden allgemeinen und speziellen Hinweise zu:

1. Fahrkartenautomat und Entwerter seien im Lageplan nicht gekennzeichnet. Die Standorte bedürften der Integration ins taktile System.
2. Der Wetterschutz sei in das Leitsystem zu integrieren und soweit dieser in die Gehfläche rage, normgerecht gegen Gegenlaufen zu sichern. Dies sei nicht nur im Sinne der Bedürfnisse blinder Menschen.
3. Lampenstandorte, Uhrenmasten etc. seien gegen Hinterfädeln und Gegenlaufen zu sichern.
4. Um die Abdrift von Rollstühlen und Rollatoren zu vermeiden, seien Quergefälle > 2 % zu vermeiden (DIN18040-3; 4.36). In Bereichen ohne Längsgefälle seien 2,5 % zulässig.
5. An der Rampe im Süden des Bahnsteigs fehlten z.T. die Radabweiser und die Gefahr des Unterpendelns mit dem Langstock sei gegeben. Dementsprechendes sei hier aufzurüsten.
6. Die Leitlinien an den Bahnhofsenden seien zu lang und entsprächen nicht den Richtlinien. Außerdem fehlten die Aufmerksamkeitsfelder. Es bestehe die Gefahr für blinde Menschen aufzulaufen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und sagt zu, die Hinweise im weiteren Verlauf zu berücksichtigen. Die einzelnen Punkte werden wie folgt erwidert:

1. Der Fahrausweisautomat befinde sich außerhalb des Baubereichs und sei deswegen nicht in den Plänen dargestellt. Ein Entwerter sei nicht vorhanden. Der Fahrkartenautomat werde auf den Wunsch des SoVD ergänzend zum Projektauftrag mit einem Abzweigfeld an das taktile Leitsystem angeschlossen.

2. Die Wetterschutzhäuser auf dem Mittelbahnsteig seien bereits durch Abzweigfelder an das taktile Leitsystem angeschlossen. Der Abstand zum Gefahrenbereich sei richtlinienkonform eingehalten. Die Wetterschutzhäuser befänden sich nicht im Gehbereich.
3. Die geplanten Beleuchtungsmaste befänden sich mittig auf dem Bahnsteig. Die taktilen Leitstreifen hätten den maximal möglichen Abstand zu den Masten.
4. Die Querneigung der Bahnsteigoberfläche des Verlängerungsbauwerks liege zwischen 2 und 2,5 %. Die Längsneigung im entsprechenden Abschnitt betrage 0,2 ‰, somit dürfe die Querneigung gemäß Richtlinie 813 1,5 bis 2,5 % betragen.
5. An der südlichen Rampe seien im Bestand Radabweiser in Form von Betonborden angeordnet.
6. Die Leitstreifen gingen jeweils bis zum Ende des Bahnsteigs. Bei der geneigten Zuwegung im Süden endeten die Leitstreifen in Abzweigfeldern, die richtlinienkonform gemäß Richtlinie 813.0205 Bild 3 erstellt worden seien. Hinter dem Abschlussstreifen befänden sich jeweils weiße Betonplatten (ohne Rippen), die den Gefahrenbereich bis zum baulichen Ende des Bahnsteigs kennzeichneten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an, da die Planung richtlinienkonform (Richtlinie 813 „Personenbahnhöfe planen“) umgesetzt wird. Darüber hinaus sind die am Bestandsbahnhof vorhandenen Anlagen nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Um den vom SoVD vertretenen Belangen im Rahmen der Planfeststellung Rechnung zu tragen, nimmt die Planfeststellungsbehörde die Zusage der Vorhabenträgerin auf, den Fahrkartenautomaten mit einem Abzweigfeld an das taktile Leitsystem anzuschließen (Kap. A.5.1).

#### **B.4.12.2 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände**

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde äußert in seiner Stellungnahme vom 22.12.2020 gegen die Planungen grundsätzlich keine Bedenken. Verbandsanlagen seien durch die Verlängerung des Mittelbahnsteiges nicht direkt betroffen. Für die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers liege bereits eine Einleiterlaubnis vor, es wird um entsprechende Beachtung gebeten.

Die Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen (Baum-Strauchhecke) befänden sich außerhalb des Verbandsgebietes. Es wird um die Übersendung der erteilten Genehmigung gebeten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise aus der Einleiterlaubnis in der Ausschreibung der Bauleistungen zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht unter Berücksichtigung der Erwiderung der Vorhabenträgerin keinen weiteren Regelungsbedarf.

#### **B.4.12.3 DB Netz AG, Infrastrukturentwicklung**

Die DB Netz AG gibt in ihrer Stellungnahme vom 17.02.2021 folgende Hinweise zu dem Vorhaben an:

1. Die Baumaßnahmen zur Verlängerung des Bahnsteigs auf 175 m Baulänge sollten so ausgeführt werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Elektrifizierung der Strecke ohne zusätzliche Erschwernisse umsetzbar ist.

2. Die Baumaßnahmen zur Verlängerung des Bahnsteigs auf 175 m Baulänge sollten so ausgeführt werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Verlängerung des Bahnsteigs um 50 m auf dann 225 m Baulänge / 220 m Nutzlänge möglich bleibt (u.a. Erweiterbarkeit der Entwässerung und elektrotechnischer Anlagen). Darüber hinaus bestehen keinerlei Anmerkungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert die Hinweise wie folgt:

1. Bei einer späteren Elektrifizierung der Strecke sei mit keinen zusätzlichen Erschwernissen zu rechnen.

2. Eine weitere Verlängerung des Bahnsteigs auf 225 m Baulänge bleibe möglich. Die Entwässerung sowie die elektrotechnischen Anlagen könnten erweitert werden.

Unter Berücksichtigung der Erwiderung der Vorhabenträgerin sieht die Planfeststellungsbehörde hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

#### **B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Das Vorhaben ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter verbunden. Mit den Unterlagen 5 und 6 hat die Vorhabenträgerin einen Grunderwerbsplan und ein Grunderwerbsverzeichnis in die Planunterlagen aufgenommen. Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme des betroffenen Grundstücks liegt den ergänzenden Unterlagen bei.

#### B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei waren insbesondere eisenbahnbetriebliche Belange sowie Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz sowie des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Die Planung wurde unter Berücksichtigung der eisenbahnbetrieblichen Belange (Nutzung von längeren Zügen) aufgestellt. Den o. g. weiteren Belangen kann im Rahmen des Vorhabens durch die Planung selbst (z. B. naturschutzrechtliche Kompensation) oder durch Nebenbestimmungen (z. B. Immissionsschutz) jedoch ebenso Rechnung getragen werden. Das Vorhaben stellt sich somit als zulassungsfähig dar.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung  
Klage beim

**Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht**

**Uelzener Straße 40**

**21335 Lüneburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Hannover**

**Hannover, den 15.09.2021**

**Az. 581ppi/014-2019#015**

**EVH-Nr. 3427888**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)